

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a96dde24-ea88-3432-830f-08d89b74d1e7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	UVPG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-20

## § 37 UVPG - Ausnahmen von der SUP-Pflicht

<sup>1</sup>Werden Pläne und Programme nach [§ 35 Absatz 1](#) und [§ 36](#) nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von [§ 35 Absatz 4](#) ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. <sup>2</sup>Die [§§ 13](#) und [13a des Baugesetzbuchs](#) sowie [§ 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes](#) bleiben unberührt.

